

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non



Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 314/88 - 3.5.1

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 83 112 419.3

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 117 916

Bezeichnung der Erfindung: Optischer Stern-Bus mit aktivem Koppler

Title of invention:

Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : H 04 L 11/16

### ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 23. November 1988

Anmelder / Applicant / Demandeur : SIEMENS AG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /  
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence :

EPÜ / EPC / CBE Art. 108, Regel 65 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Fehlende Beschwerdebegründung"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches  
Patentamt

European Patent  
Office

Office européen  
des brevets

Beschwerdekammern

Boards of Appeal

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 314/88 - 3.5.1



**ENTSCHEIDUNG**  
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.1  
vom 23. November 1988

**Beschwerdeführer:** Siemens Aktiengesellschaft  
Postfach 22 16 34  
D-8000 München 22

**Vertreter:**

**Angefochtene Entscheidung:** Entscheidung der Prüfungsabteilung 058 des Europäischen Patentamts vom 19. Januar 1988, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 83 112 419.3 aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

**Zusammensetzung der Kammer:**

**Vorsitzender:** P.K.J. Van den Berg

**Mitglieder:** F. Benussi

W. Riewald

## Sachverhalt und Anträge

- I. Durch Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 19. Januar 1988 ist die europäische Patentanmeldung Nr. 83 112 419.3 zurückgewiesen worden.

Gegen diese Entscheidung hat die Anmelderin am 18. März 1988 unter gleichzeitiger Entrichtung der Gebühr Beschwerde erhoben.

- II. Mit Schreiben vom 30. August 1988 hat der Geschäftsstellenbeamte der Beschwerdekammer die Anmelderin auf das Fehlen der Beschwerdebegründung und auf die voraussichtliche Verwerfung der Beschwerde als unzulässig aufmerksam gemacht sowie auf die Möglichkeit einer Wiedereinsetzung nach Artikel 122 EPÜ hingewiesen.

- III. Die Anmelderin hat sich weder zu dem Schreiben der Geschäftsstelle geäußert noch die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

## Entscheidungsgründe

Da eine Beschwerdebegründung nicht eingegangen ist, ist die Beschwerde gemäß Artikel 108 in Verbindung mit Regel 65 (1) EPÜ als unzulässig zu verwerfen.

**Entscheidungsformel****Aus diesen Gründen wird entschieden:**

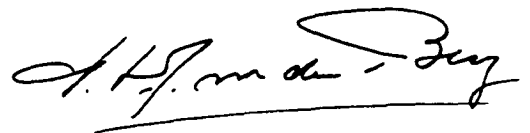
Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

*S. Fabiani*

S. Fabiani

Der Vorsitzende:



P.K.J. van den Berg

*Rd 8.12.88*